



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Universität zu Rostock. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Universität zu Rostock.

1.

Die rostocker Universität gehört zu den ältesten in Deutschland und es hat Zeiten gegeben, wo sie durch das Ansehn ihrer Professoren und die Zahl ihrer Studenten eine bedeutende und einflußreiche Stellung einnahm. Von dieser Höhe ist sie jedoch längst herabgestiegen und wenn es auch an ausgezeichneten und berühmten Namen in ihrem Lehrpersonal niemals ganz fehlte, so sind doch die Grenzen ihrer unmittelbaren Wirksamkeit jetzt wesentlich auf das kleine Land von etwas über eine halbe Million Einwohnern beschränkt, welchem sie unter dem amtlichen Namen der „Landesuniversität“ angehört.

Die Stiftung der Universität fällt in das Jahr 1419. Angeregt und befördert wurde dieselbe von den beiden mecklenburgischen Herzogen Johann dem Dritten und Albrecht dem Fünften, welche in der Erkenntniß, daß nur auf diesem Wege der im Lande herrschenden großen Unwissenheit und Barbarei abgeholfen werden könne, dem Papst Martin dem Fünften ihren auf die Gründung einer höheren Lehranstalt gerichteten Wunsch vortrugen und ihn um die damals erforderliche kirchliche Sanction des Unternehmens ersuchten. Unterstützt wurden sie dabei von dem Bischof von Schwerin, Heinrich dem Dritten (von Wangelin), wie auch von dem Rath der Stadt Rostock, welcher sogar eine eigene Gesandtschaft in dieser Angelegenheit an den Papst schickte und einen Beitrag zur Dotation zusicherte. Der Papst ging auf diese Wünsche ein und erließ, unter dem Datum Ferrara 13. Febr. 1419 die Stiftungsbulle. Dieselbe enthielt die Bedingung, daß binnen Jahresfrist dem Bischof von Schwerin, der zum Kanzler der Universität bestellt wurde, die nöthige Sicherheit wegen der Dotation gegeben werde. Von der Genehmigung ward aber ausdrücklich die theologische Facultät ausbeshieden, wahrscheinlich in der Besorgniß, daß die Richtung einer solchen dem damals ohnehin schon sehr bedrängten Papstthum gefährlich werden könne.

Nachdem die ersten Lehrer aus Erfurt und Leipzig berufen waren, erfolgte am 12. Nov. 1419 die feierliche Inauguration der Universität durch den Bistumsboten I. 1865.

schof von Schwerin. Zur Dotation überwiesen die Herzöge dem rostocker Rath ein Capital, welches jährlich 800 Goldgulden Rente trug, und die Stadt Rostock versprach, jährlich eine ebenso große Summe hinzuzufügen.

Die Studirenden stürmten gleich im ersten Jahre aus Mecklenburg und aus dem ganzen übrigen Norddeutschland, später auch aus den skandinavischen Reichen, in großer Anzahl herbei. Der erste Rector, Peter Stenbefe, immatriculirte im ersten Halbjahre 160, im zweiten wurden von seinem Nachfolger 209 immatriculirt. Die Durchschnittszahl der Studirenden stieg bald auf 500.

Im Jahre 1431 ertheilte Papst Eugenius der Vierte seine Einwilligung zur Errichtung einer theologischen Facultät — „zur Befestigung des orthodoxen Glaubens“ —, so daß von dieser Zeit an alle Zweige der Wissenschaft an der jungen Lehranstalt vertreten waren.

Die Einrichtung der Universität war unter dem vermittelnden Einflusse von Prag, Köln und Erfurt der pariser Universität nachgebildet; doch fehlte die Eintheilung in Nationen. Die Universität war eine einheitliche Corporation, welche die allseitige Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, das Recht der Statutengebung in vollster Selbständigkeit und das unbeschränkte Recht der Berufung der Lehrer besaß. Erst anderthalb Jahrhunderte nach der Stiftung nahm unter veränderten Verhältnissen dieses Selbstergänzungsrecht ein Ende, indem die Befetzung der Lehrstühle auf die Herzöge und den Rath überging.

Das zu Basel versammelte Kirchenconcil belegte im Jahre 1436 die Stadt Rostock, weil sie sich dem Ausspruche des Concils wegen Wiedereinsetzung der geächteten Bürgermeister nicht unterwerfen wollte, sondern an den Papst appellirte, mit Bann und Interdict, und befahl der Universität, die Stadt zu verlassen. Diese zögerte anfangs; erst als sie selbst vom Concil mit dem Banne bedroht wurde, entschloß sie sich zur Auswanderung und verlegte (im März 1437) ihren Sitz nach Greifswald. Nachdem im Jahre 1439 die Ruhe in Rostock hergestellt und der Bann zurückgenommen war, suchte sie ihre Rückkehr sogleich zu bewirken, stieß aber jetzt bei dem rostocker Rath auf unerwartete Schwierigkeiten und vermochte erst Ende April 1443, unter Verzicht auf die städtische Dotation, sich wieder in Rostock zu installiren. Einige in Greifswald zurückgebliebene Professoren bildeten demnächst einen Theil des Lehrpersonals der dort gegründeten und am 17. Oct. 1456 eröffneten Hochschule.

Ein halbes Jahrhundert später führte die von den mecklenburgischen Herzögen Magnus und Balthasar beabsichtigte Errichtung eines Domherrnstifts zu Rostock, dessen Präbenden zur Besoldung in den Ruhestand tretender Professoren dienen sollten, zu mehrjährigen bürgerlichen Unruhen, in deren Folge die Stadt von Neuem dem Kirchenbann verfiel (1487). Die Universität mußte zum zweiten

Male auf Reisen gehen und wandte sich zuerst nach Wismar, bald darauf nach Lübeck. Durch eine Bulle des Papstes Innocenz des Achten vom 18. März 1488 wurde ihr jedoch die erbetene Erlaubniß zur Rückkehr ertheilt, von welcher sie im August eben dieses Jahres Gebrauch machte.

Ungeachtet dieser Zwischenfälle und einiger durch den Ausbruch der Pest bewirkter vorübergehender Störungen erfreute sich die Universität bis zur Zeit der Kirchenreformation eines zahlreichen Besuches, welcher auch durch die Stiftung der Universitäten zu Greifswald, Wittenberg (1502) und Frankfurt a. O. (1506) keinen merklichen Abbruch erlitt. Die Kirchenreformation aber ward ihr sehr verderblich, da sie den Kampf mit der neuen Richtung aufzunehmen wagte und sich des Einflusses derselben zu erwehren suchte. Sie hatte dabei anfangs an dem Rath eine Stütze, der nur zögernd der reformatorischen Bewegung sich anschloß, dann aber, als er sich derselben nicht länger entziehen konnte und sich veranlaßt sah, die Bestrebungen mehrerer für die Hebung der Universität thätiger Humanisten zu unterstützen, die Gunst der Umstände zur Unterwerfung der Universität unter seine Herrschaft zu benutzen bemüht war. Es wirkte dabei die Besorgniß mit, daß die Herzöge sich der Universität bedienen möchten, um die Rechte und Freiheiten der Stadt zu beschränken. Um die corporative Selbständigkeit der Universität zu schwächen und allmählig zu vernichten, suchte der Rath dieselbe zur Veräußerung ihrer nach und nach erworbenen liegenden Gründe zu bewegen, wogegen die Herzöge die Alienirung der Universitätsgüter durch scharfe Mandate untersagten. Während dieser kirchlichen und politischen Kämpfe sank die Universität sehr tief und gerieth bei der von dem neuen Geist ergriffenen und durchdrungenen Bürgerschaft in so große Mißachtung, daß der Name „Doctor“ als Spott- und Schimpfname galt.

Um sie aus diesem tiefen Verfall zu retten, bedurfte es langer und angestrengtester Arbeit. Erst dem Herzog Johann Albrecht (1547—1576) gelang es, die Regeneration der Universität auf reformatorischer Grundlage zu verwirklichen. Durch einen neuen Dotationsbrief vom 8. April 1557 sicherte er ihr eine jährliche Hebung von 3500 Fl. zu, die den Einkünften aus den säcularisirten Kirchengütern entnommen werden sollte. Zugleich war er bemüht, bei dem Kaiser eine Bestätigung der durch die päpstliche Stiftungsbulle der Universität verliehenen Rechte zu erwirken. Diese kaiserliche Confirmation, deren die Universität, nachdem sie protestantisch geworden war, zu ihrer Sicherheit zu bedürfen schien, erfolgte unter dem 18. August 1560. Endlich kam es auch zwischen ihr und dem Rath der Stadt über die gegenseitigen Verhältnisse zu einer Vereinbarung, welche unter dem Namen der Formula concordiae am 11. Mai 1563 abgeschlossen wurde. Sie normirte die Selbständigkeit der Universität dem Magistrat gegenüber und gab ihr zugleich eine neue Rechtsgrundlage und eine wesentlich umgestaltete Verfassung. Durch diese Acte ward ein Patronat

der Landesherrschaft und ein Compatronat der Stadt Rostock über die Universität begründet, zu deren Attributen namentlich die früher der Universitätscorporation selbst zuständige Berufung und Anstellung der Professoren gehörte. Der Rath übernahm die Besoldung von zwei theologischen und einem juristischen Professor, die ihm besonders verpflichtet werden sollten, und gelobte außerdem jährlich noch eine Summe zum Unterhalt von sechs andern Professoren (einem Juristen, einem Mediciner und vier Artisten). So entstanden zwei Collegien von Professoren, ein fürstliches und ein rätliches, von denen jedes neun Professoren (zwei Theologen, zwei Juristen, einen Mediciner und vier Artisten) zählte. Beide zusammen bildeten das aus achtzehn Mitgliedern bestehende Concilium (den akademischen Senat). Die überzähligen Artisten hatten im Concilium keinen Sitz. Die Reorganisation setzte sich in neuen Facultätsstatuten, einer neuen Regentienordnung und in der Errichtung eines Convictoriums für Studirende fort. Neue Differenzen, welche zwischen der Universität und dem Rath entstanden, führten zu einem Ergänzungsvertrage, welcher am 19. Oct. 1577 zwischen beiden Theilen abgeschlossen ward und zum Unterschiede von dem Vertrage von 1563 die *Formula concordiae posterior* genannt wird.

Der dreißigjährige Krieg, obgleich sonst für Mecklenburg von verderblichster Wirkung, schlug der Universität keine nachhaltigen Wunden. Aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nahm ihr Glanz merklich ab. Dazu kamen dann die Zwistigkeiten, welche um das Jahr 1758 zwischen Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und der Stadt Rostock sich erhoben und bald zu einer für die Universität überaus unheilvollen Explosion führten. So weit die Universität einen Antheil an diesem Zerwürfniße hatte ward dasselbe durch den Zusammenstoß zwischen den beiden theologischen Richtungen, der scholastisch-orthodoxen und der pietistischen, herbeigeführt. Die letztere war in dem (um Ostern 1758) vom Herzog berufenen hallenser Professor Chr. Albr. Döderlein vertreten. Derselbe weigerte sich, den Eid auf die symbolischen Bücher in der strengen Form zu leisten, welche die Statuten der Facultät als Bedingung der Aufnahme vorschrieben; und die Facultät weigerte sich ihrerseits, dem auf eine Abänderung und mildere Fassung der Eidesformel gerichteten Befehl des Herzogs Folge zu leisten. Der Herzog entschloß sich nun, den unter seinem Patronat stehenden Theil der Universität nach der vier Meilen von Rostock entfernten Stadt Bügow zu verlegen und denselben hier als neue Universität zu constituiren. Die vom Rath berufenen Professoren, neun an der Zahl, blieben in Rostock zurück und setzten hier die Universität fort, freilich ohne Siegel und Insignien, da diese nach Bügow mitgenommen waren, und ohne Promotionsbefugniß, da diese von dem Herzog als Kanzler der Universität, in welches Amt die Landesherren als Rechtsnachfolger des Bischofs von Schwerin eingetreten waren, für jeden einzelnen Fall ertheilt werden mußte. Daß durch diese Hal-

birung, welche die ohnehin mäßige Lehrerschaft und die Geldzuschüsse zersplitterte, beide Theile verwundet wurden und daß keine der beiden jetzt neben einander bestehenden Hochschulen es zu einem kräftigen Dasein bringen konnte, ist begreiflich, und der fromme Eifer des Herzogs Friedrich, der noch in seinem dreiundfünfzigsten Lebensjahre bei dem von ihm angestellten Professor D. G. Tychsen Hebräisch lernte, um das alte Testament in der Ursprache lesen zu können, konnte bei den beschränkten Geldmitteln, über welche er verfügte, auch für Bülow daran nichts ändern.

Zu Anfang der langen Regierung seines Nachfolgers Friedrich Franz des Ersten (1785 bis 1837) wurden die Differenzen zwischen dem Landesherrn und der Stadt durch einen neuen Erbvertrag (13. Mai 1788) ausgeglichen, welcher auch eine neue Regelung der Verhältnisse der Universität enthielt, worauf denn (1789) die beiden auseinandergerissenen Hälften derselben in Rostock wieder zusammengefügt wurden. In einem spätern die Universität betreffenden Vertrage zwischen Landesherrschaft und Stadt, dem Regulativ vom 9. August 1827, verzichtete die letztere auf das Compatronat, so daß von dieser Zeit an der Großherzog alleiniger Patron der Universität wurde.

Die Folge der einheitlichen Leitung, welche mit der Aufhebung des städtischen Compatronats eintrat, äußerte sich in zweifacher Hinsicht: theils durch kräftigere und erfolgreichere Bestrebungen für die Hebung der Universität, theils durch mehrfache Beschränkungen ihrer corporativen Selbständigkeit.

Einzelne vorbereitende Schritte für eine Kräftigung der Universität in ihrem Lehrpersonal und ihren Instituten geschahen bereits während der letzten Regierungsjahre des Großherzogs Friedrich Franz des Ersten; aber die Hauptthätigkeit in dieser Richtung trat erst nach dem Regierungsantritt seines Nachfolgers, des Großherzogs Paul Friedrich (1837 bis 1842), hervor.

Bei dieser Arbeit entwickelte ein Mann besonderen Eifer, welcher sich dadurch einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben hat: der noch jetzt als Vicekanzler an der Spitze der Universität stehende Geheimerath Dr. v. Both.

Karl Friedrich v. Both trat im Jahre 1810 als Auditor bei der großherzoglichen Justizkanzlei zu Schwerin in die richterliche Laufbahn ein und ward im Jahre 1820 Vicedirector, im Jahre 1844 Director der großherzoglichen Justizkanzlei zu Rostock, legte diese Stelle aber schon im Jahre 1851 nieder. In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 wegen strenger polizeilicher Ueberwachung der deutschen Universitäten, ward er im Jahre 1820 zum Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Rostock bestellt, was er bis zum Jahre 1848 blieb, wo die Stelle in Folge der veränderten Zeitverhältnisse eingezogen ward. Im Jahre 1836 wurde er zum Vicekanzler der Universität ernannt, welches Amt er, obwohl schon in hohem Alter stehend und durch Taubheit am mündlichen Verkehr behindert, noch fortwährend mit großer Hingebung

verfieht. Bei feinem fünfzigjährigen Jubiläum am 28. Aug. 1860 ward er durch Verleihung der goldenen Verdienſtmedaille, ſowie durch den Geheimrathstitel geehrt.

Herr v. Both zeichnet ſich durch ein bedeutendes Organisationsſtalent, Geſchäftsgewandtheit, Arbeitskraft und durch unermüdlchen Eifer für das ſeiner Sorge anvertraute Inſtitut aus. Sein Charakter mag etwas Schwankendes haben, wie dies denn auch verſchiedene Wandlungen in ſeinen poliſtiſchen und kirchlichen Anſchauungen, ſowie ſeine bureaukratiſche Unerſchütterlichkeit im Amt unter den entgegengeſetzten Regierungssystemen bezeugen; er mag auch an einiger Eitelkeit leiden und z. B. mitunter von fremden Gedanken in einer Weiſe Gebrauch gemacht haben, welche geeignet war, die unbegründete Annahme zu erwecken, daß er eigene Gedanken vorführe; aber Eines wird ihm ſtets zum Ruhme gereichen, das iſt die Beharrlichkeit und der Ernſt, mit welchen er auch unter ſchwierigen und widerwärtigen Umſtänden den Interellen der Univerſität zu dienen bemüht war. Sein Wirkungskreis als Vicekanzler beſteht darin, daß er, ohne eine eigentliche Zwischeninſtanz zwiſchen der Univerſität und der oberſten Regierungsbehörde zu bilden, ein fürſorgendes, berathendes und begutachtendes Organ für die Univerſitätsangelegenheiten iſt. In dieſer Stellung hat er ſich der Regierung gegenüber ſtets als ein eifriger Anwalt der Hochschule benommen, namentlich wo es ſich um Erwirkung von Geldmitteln handelte. In dem Zeitraum vor dem Jahre 1848 beſtand das Regierungſcollegium zum größten Theil aus Männern, welche der höheren wiſſenſchaftlichen Bildung entbehrten und daher die Bedeutung einer Univerſität für das Land nicht zu würdigen wußten. Die Beſtrebungen der Regierungsbehörde für die Univerſität gingen daher weſentlich von dem Geſichtspunkt aus, daß dieſelbe ein nothwendiges Uebel ſei, welchem man zwar einſtweilen noch einige Opfer bringen, deſſen man ſich aber bei paſſender Gelegenheit zu entledigen ſuchen müſſe. Dieſe Art von Regierungsmännern ſchätzte die Wiſſenſchaft gering, weil ſie nichts neues erfinde und keinen unmittelbaren Ertrag abwerfe, vielmehr der Regierungskaffe nur Opfer auferlege, und bemaß hiernach den Werth der Hochschule für das Land. Dieſe Geringschätzung der Wiſſenſchaft führte denn auch zu ganz verkehrten Urtheilen über die erforderlichen Eigenſchaften eines Univerſitätslehrers. Man hielt es für genügend, daß er, ohne eigene Theilnahme an dem weiteren Ausbau der Wiſſenſchaft gleichſam nur als Repetent wirke und die von Anderen gewonnenen wiſſenſchaftlichen Ergebniſſe mit ſeinen Zuhörern durchgehe. Einer der Hauptträger ſolcher Anſchauungen und Grundſätze war der Regierungsrath Knaut, ein früherer Bürgermeiſter, zu deſſen Lieblingsgedanken die gänzliche Aufhebung der Univerſität und ihr Erſatz durch eine landwirthſchaftliche oder polytechniſche Lehranſtalt gehörte. Später fand dieſer Plan auch ſelbſt innerhalb der Abgeordnetenſammer und hier namentlich in dem jeztigen Geh. Miniſterialrath

Meyer, einem nahen Verwandten Knaudts, einigen Anhang. Doch traten diese die Existenz der Universität bedrohenden Gedanken niemals offen hervor; sie bewegten sich nur hinter der Bühne, in den Grenzen halbverstoßener Meinungsäußerungen. Sie wirkten aber doch den Wünschen und Bestrebungen des Vicekanzlers vielfach hemmend und abschwächend entgegen und setzten seine Geduld oftmals auf harte Proben. Unter dem Ministerium, welches die Wiederherstellung der feudalen Landesverfassung zu seiner Aufgabe erkoren hatte, ist zwar die Gefahr einer Aufhebung der Universität, wie es scheint, gänzlich verschwunden. Schon das hohe Alter der Universität würde demselben viel zu ehrwürdig erscheinen, als daß es sich zu einem solchen Act entschließen sollte. Statt dessen aber verlangt die feudale Partei von der Universität, daß sie die Jugend des Landes für ihre Zwecke bearbeite und zuriichte, und bedroht von dieser Seite die Lehranstalt in den Wurzeln ihrer Lebenskraft. Bei der freieren Anschauung von dem Wesen und der Würde der Wissenschaft, welche man be-rechtigt ist dem Vicekanzler beizumessen, wird man annehmen dürfen, daß er seitdem auch häufig sein Amt mit seinen Neigungen nicht in Einklang gefunden hat und daß es nur seinen bureaukratischen Gewohnheiten, vielleicht auch seiner großen Anhänglichkeit an die Lehranstalt zuzuschreiben ist, wenn er einen Posten noch nicht aufgegeben hat, welcher von einem freigesinnten Mann unter einem Regiment, wie es seit dem Jahre 1850 besteht, wohl fast zu große Opfer der Selbstverläugnung fordert.

Der Anfang der unter v. Boths Einfluß und Mitwirkung auf die Uni-versitätsverhältnisse gerichteten reorganisirenden Thätigkeit bildete eine Regelung der Universitätsfinanzen und die damit verbundene Aufstellung eines Etats der Einnahme und Ausgabe. Der jährliche Aufwand, welchen die großherzogliche Kasse für die Universität und die zu derselben gehörigen Anstalten leisten sollte, ward auf ungefähr 40,000 Thlr. normirt. Einbegriffen darin war eine Summe von 3,300 Thlr. aus gewissen Hebungen, die ursprünglich zu dem Dotalvermögen der Universität gehörten. Außerdem hat die Universität noch ein eigenes Vermögen, welches nach verschiedenen Verwendungen für Bauten und sonstige Zwecke der Universität 65,000 Thlr. beträgt, wozu noch einige Hebungen an Renten so wie die in der Stadt belegenen akademischen Grundstücke kommen. Für die Verwaltung dieses Vermögens ward am 17. Juni 1834 eine großherzogliche „Immediatcommission“ eingesetzt, bestehend aus einem großherzoglichen Commissarius (v. Both) und einem Deputirten der Universität. Die verschiedenen Kassen, mit Ausnahme des Stipendienfonds und der Professorenwitwenkasse, wurden zu einer „Universitätskasse“ vereinigt, deren Verwaltung nach Maßgabe eines von der Regierungsbehörde alljährlich zu genehmigenden Etats geschieht. Durch diese Einrichtung verlor die Universität die ihr bis dahin zu-ständig gewesene eigene Verwaltung ihres Vermögens.

Hierauf wurde die Revision der Universitätsstatuten und der auf die Universität und die zu ihr gehörigen Anstalten bezüglichen Regulative in Angriff genommen. Am 30. Nov. 1837 erfolgte die landesherrliche Bestätigung der neuen Universitätsstatuten sowie der neuen Disciplinarstatuten für die Studirenden; in demselben und den nächstfolgenden Jahren traten als weitere Früchte der reorganisirenden Thätigkeit ein Regulativ für Preisfragen, ein Reglement wegen Bezahlung der Collegienhonorare, neue Statuten für das philologische und für das homiletisch-katechetische Seminar, ein Regulativ über die Benutzung und ein anderes über die Vermehrung der Universitätsbibliothek hervor und verschiedene Institute, darunter ein sogenanntes philosophisch-ästhetisches Seminar wurden neu geschaffen.

Die wesentlichen Bestimmungen der revidirten Universitätsstatuten sind: Die Universität „hat, gleich den übrigen älteren Universitäten des protestantischen Deutschlands, die althergebrachte Bestimmung, die reine Lehre der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der unveränderten augsburgischen Confession, so wie alles Gute, Wahre und Schöne in sich aufzunehmen, zu bewahren und zu verbreiten.“ Sie ist eine vom Staate anerkannte besondere Corporation. Die Gesammtheit der ordentlichen Professoren bildet ein der Landesregierung unmittelbar untergeordnetes Collegium, an dessen Spitze sich der Rector befindet und welches den Namen Rector und Concilium führt. Die Universität wird regelmäßig durch Rector und Concilium, in gewissen näher bestimmten Fällen durch den Rector und einen Ausschuß des gesammten Conciliums, das sogenannte engere Concilium, jedoch gleichfalls unter der amtlichen Bezeichnung „Rector und Concilium“, in allen rein wissenschaftlichen Beziehungen durch den Rector und die Decane der vier Facultäten und in einzelnen minder wichtigen Fällen durch den Rector allein vertreten und repräsentirt. Das Concilium wählt den Rector aus seiner Mitte. Der bisher zur Anwendung gekommene Grundsatz, daß der, welcher der Anciennetät nach als Mitglied des Conciliums auf den zeitigen Rector folgt, ein Recht auf das Rectorat habe, ist damit weggefallen. Die Wahl des Rectors geschieht auf ein Jahr, jedesmal vier Monate vor Ablauf des Rectoratsjahres. Der Landesregierung ist das Ergebniß der Wahl anzuzeigen und dieselbe übt in Bezug auf die Person des Gewählten ein Recusationsrecht. Das engere Concilium besteht aus dem Rector, dem unmittelbaren Vorgänger desselben, dem Vorgänger des letzteren, an dessen Stelle nach geschehener Wahl des Rectors für das folgende Jahr dieser künftige Rector tritt, und einem vom gesammten Concilium auf Lebenszeit aus den ordentlichen Professoren der Juristenfacultät gewählten Mitgliede, dem sogenannten assessor perpetuus. Der Geschäftskreis des engeren Conciliums umfaßt die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der Universität, die Disciplinargewalt über Akademieerwandte, welche nicht Studirende sind,

die Handhabung der für die Studirenden geltenden Disciplinarstatuten u. s. w. Der Syndicus der Universität wird vom gesammten Concilium aus den ordentlichen Professoren der Juristenfacultät und zwar gleich dem assessor perpetuus auf Lebenszeit gewählt, wobei die Landesregierung ein Genehmigungsrecht übt. Proceffe kann die Universität als Kläger nur mit vorgängiger Einwilligung der Landesregierung führen. Ohne Genehmigung der letzteren darf kein akademischer Lehrer Vorlesungen über Wissenschaften halten, die zu dem Lehrgebiet einer andern Facultät gehören; doch werden einzelne Lehrfächer als gemeinschaftliches Gebiet von zwei Facultäten bezeichnet. Für die Wahl und Ernennung der ordentlichen Professoren normiren folgende Vorschriften: Die Facultät, bei welcher eine Professur erledigt ist, schlägt dem Concilium sechs Gelehrte vor, aus welchen dieses, mit Ausschluß der Mitglieder der betreffenden Facultät, drei auswählt und der Landesregierung präsantirt. Doch haben diese Vorschläge nur den Werth einer Empfehlung, und die Landesregierung ist bei der Wiederbesetzung der Professur auf die in Vorschlag gebrachten Gelehrten nicht beschränkt. Auch hat das Concilium das Recht, außer den ausgewählten drei Präsentaten noch einen oder den anderen Gelehrten der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Wiederbesetzung der Stelle zu empfehlen. Wer als Privatdocent zugelassen zu werden wünscht, hat sich mit einem hierauf gerichteten Gesuche an die Regierungsbehörde zu wenden und sich über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen, auch, wenn er in den Wissenschaften zu unterrichten beabsichtigt, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, darzuthun, daß er sich auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege damit vertraut gemacht habe. Die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, kann demjenigen, welcher in Rostock studirt hat, nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange von der Universität ertheilt werden. Der Verlauf der Habilitation ist dann folgender: Die Landesregierung erläßt nach Befinden den Befehl zur Prüfung des Candidaten, welcher nach bestandener Prüfung noch eine öffentliche Disputation zu halten hat. Nachdem die Facultät über das Resultat der Prüfung an die Landesregierung berichtet und bei dieser die immer nur mit dem Vorbehalt des freien Widerrufs erfolgende Genehmigung erwirkt hat, ertheilt sie die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten.

Um eben die Zeit, wo diese Reorganisationen erfolgten, trat innerhalb der Mitglieder des Conciliums ein Gegensatz hervor, der bald zu mächtigen Reibungen und Zerwürfnissen führen sollte. Seinen Ausgangspunkt hatte derselbe in der neu aufkeimenden kirchlichen Richtung, welche unter Kliefoths beginnendem Einflusse auch am Sitze der Regierung schon anfang sich die Wege zur Herrschaft zu bahnen. Damit verbanden sich aber zugleich manche anderweitige wissenschaftliche, auch wohl persönliche Gegensätze, welche den ausbrechenden Kampf zu einem Kampf zwischen dem älteren und dem jüngeren

Geschlecht der Professoren stempelten, von denen das letztere dem ersteren die Herrschaft zu entreißen strebte. So weit religiöse Interessen dabei mitwirkten oder den Vorwand bildeten, war die theologische Facultät der Hauptpunkt des Angriffs und demnächst auch der Hauptschauplatz der miteinander ringenden Kräfte. Diese bestand um die Mitte der dreißiger Jahre aus Gustav Friedrich Wiggers, Anton Theod. Hartmann, Phil. Bauermeister und Karl Friedr. Aug. Frijsche. Von diesen waren die drei letzteren scharf ausgeprägte Rationalisten, Wiggers zwar ein auf der Grundlage der kirchlichen Bekenntnisschriften stehender, aber doch zugleich ein wissenschaftlich freigesinnter Theolog, dabei ein Mann von tiefer Frömmigkeit und wahrer Humanität, und ein Feind alles Haders und Streitens. Sein Charakterbild ist mit warmen und treuen Farben in einer Schrift gezeichnet, durch welche einer seiner Söhne ein Jahr nach seinem Tode sein Andenken ehrte. (Dr. Gustav Friedrich Wiggers. Ein Denkmal. Leipzig 1861.) Die Facultät erfreute sich um diese Zeit der größten inneren Einigkeit. Im Sommer 1835 kam durch Hävernich, welcher, von der frommen Partei zur Vertretung ihrer Interessen herbeigewinkt, sich als Privatdocent habilitirte und im Jahre 1837 zum außerordentlichen Professor ernannt wurde, ein neues, der tholuck'schen Schule angehöriges Element hinzu. Hävernich stand von Halle und seiner dortigen Disputation her in einem Rufe, welcher seine Niederlassung in Rostock als eine Kriegserklärung gegen die dortigen rationalistischen Theologen erscheinen ließ und ihm bei diesen gerade nicht den besten Empfang bereitete. In dem lateinischen Colloquium, welches seiner Habilitation voranging, benutzte, wie man erzählt, Frijsche die Gelegenheit, ihn sehr in die Enge zu treiben. Seine Fragen soll Hävernich fast ohne Ausnahme mit einem hoc nescio beantwortet haben, worauf denn Frijsche ebenso regelmäßig seiner Stimmung durch ein id quod miror Ausdruck gegeben haben soll, und wäre es nach Frijsche's Willen gegangen, so würde ihm dieses Colloquium die Thüre zur Habilitation nicht geöffnet haben. Im Jahre 1838 starb der Professor der alttestamentlichen Exegese, der oben genannte Hartmann. Die Wiederbesetzung dieser Stelle rief im Schoße des Conciliums heftige Streitigkeiten hervor. Ein der medicinischen Facultät angehöriges Mitglied, der Professor Stempel, erlaubte sich ein natürlich von theologischer Seite ihm suppeditirtes schriftliches Botum abzugeben, in welchem nicht bloß über die von der theologischen Facultät für die Wiederbesetzung der erledigten Professur in Vorschlag gebrachten Gelehrten auf das Begwerfendste geurtheilt, sondern auch auf die Mitglieder der theologischen Facultät und nebenher auch noch auf die Vertretung des theologischen Elements im landesherrlichen Consistorium oder mit anderen Worten auf Wiggers als Consistorialrath mit zügelloser Kritik losgefahren ward. Es war dies die Debütrolle, mit welcher die damals im Aufsteigen begriffene, anfangs im pietistischen

Habitus, demnächst in symbolisch-orthodoxer Rüstung auftretende kirchliche Partei bei der Universität sich einführte. Die in dem frempelschen Votum aufgehäuften Beleidigungen bewogen die Facultät, bei der Landesregierung auf Ertheilung eines Verweises an dessen Verfasser anzutragen. Ein Regierungsrescript suchte die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und den Frieden wieder herzustellen. Die Acten wurden später versiegelt im Universitätsarchiv niedergelegt, um die Sache möglichst der Vergessenheit zu übergeben. Da aber hierdurch der Streit mehr gewaltsam erstickt als gründlich ausgetragen ward, so half diese Versiegelung nicht viel. Der Funke glimmte weiter und entzündete sich im Laufe der folgenden Jahre bei jedem Anlaß zu neuer Flamme. Um Michaelis 1840 erschien, von der Regierung berufen, ohne von der Facultät vorgeschlagen zu sein, der Professor Otto Carsten Krabbe, bis dahin Professor der biblischen Philologie am akademischen Gymnasium in Hamburg, nicht sowohl um die erledigte Professur der alttestamentlichen Exegese auszufüllen, als um die noch nicht erledigte der Kirchengeschichte und der praktischen Theologie besser zu versehen, als dies nach Ansicht der zur Herrschaft strebenden Partei durch Wiggers geschah. Krabbe wurde zugleich als Universitätsprediger und neben Wiggers als Mitdirector des homiletisch-katechetischen Seminars angestellt. Er führte sich dadurch in Rostock ein, daß er im Lectionsverzeichnis dieselbe Vorlesung mit Wiggers (den ersten Theil der Kirchengeschichte) zu derselben Tagesstunde ankündigte.

Im Jahre 1841 folgte Hävernick einem Rufe nach Königsberg und Frißsche ging nach Gießen. Frißsches Nachfolger, den aber wiederum die Facultät nicht vorgeschlagen hatte, war J. Chr. K. Hofmann, welcher um Michaelis 1842 von Erlangen kam und drei Jahre später dorthin zurückging. Inzwischen hatte Krabbe ein Antrittsprogramm „de temporali ex nihilo creatione“ herausgegeben, welches von Julius Wiggers, einem Sohne von Gustav Friedrich Wiggers, der seit dem Jahre 1837 Privatdocent und seit dem Jahre 1840 titulärer außerordentlicher Professor in der theologischen Facultät war, in einer besondern Schrift einer scharfen Kritik unterzogen ward, welche den Nachweis zu führen suchte, daß die in Krabbe repräsentirte theologische Richtung weder den Forderungen der Wissenschaft noch den Interessen der Kirche Genüge leiste. Es entspann sich hieraus ein Streitschriftenwechsel zwischen Julius Wiggers und Krabbe, an welchem sich im weiteren Verlauf auch Hofmann als Vertheidiger Krabbes betheiligte. Die Verhältnisse innerhalb der Facultät gestalteten sich durch dies alles nur noch trüber. Neuen Anlaß zu Mißhelligkeiten boten die Verhandlungen über die an den Candidaten der Theologie Schliemann, der sich als Privatdocent niederlassen und zu diesem Zwecke die Würde eines Licentiaten erwerben wollte, zu stellenden Forderungen, wobei sich namentlich Hofmann durch unprovocirte Beleidigungen der beiden

älteren Mitglieder der Facultät auszeichnete. Es war als wenn eine lange mühsam darnieder gehaltene Gährung sich Luft machte. Wiggers sah sich zu der Erklärung genöthigt, daß er, solchen Aggressionen gegenüber, es seiner Würde allein entsprechend finde, auf ein weiteres Botum in der Angelegenheit zu verzichten. Diese fortgesetzten Kränkungen und Reibungen, welchen der alte Wiggers nach einer langen, bisher unter ganz anderen Verhältnissen verlaufenen Wirksamkeit sich ausgesetzt sah, lasteten auf ihm sehr schwer und ließen es ihn wiederholt bedauern, daß er durch sein damals schon den Siebzigern nahe rückendes Lebensalter genöthigt war, auf den Gedanken an die Auffuchung eines neuen Wirkungskreises außerhalb Mecklenburgs zu verzichten. Sonst mit seinen Empfindungen sehr zurückhaltend und nicht zu Klagen geneigt, brach er doch einmal — es war im Mai des Jahres 1843 — unter dem Druck der ihn umgebenden Verhältnisse gegen einen Vertrauten in die Worte aus: „Ich preise jeden glücklich, dem es gelingt, einen Ausweg aus diesem Jammerlande zu finden, und wenn ich dazu nicht zu alt wäre, so möchte auch ich noch den mecklenburgischen Dienst mit einem fremden vertauschen.“ Bis zu solcher Stimmung hatte die fromme Partei in der kurzen Zeit ihrer Einwirkung auf die Universität einen Mann gebracht, der ein Mecklenburger von Geburt, ein treuer Anhänger des Bestehenden in Kirche und Staat, ein mit warmer Hingebung seinem Fürstenhause und seinem Berufe dienender Gelehrter, von Friedrich Franz dem Ersten mit hohem Vertrauen und persönlichem Wohlwollen beehrt, ein Mann von fleckenloser Reinheit des Charakters, jezt, am Ende einer vierzigjährigen akademischen Wirksamkeit an der vaterländischen Universität seine treue und rastlose Arbeit mit Undank und Beleidigungen belohnt sah.

Schliemann, an dessen Habilitation sich diese ärgerlichen Vorfälle knüpften, war nur anderthalb Jahre als theologischer Privatdocent thätig. Er erkannte dann, daß er an eine unrechte Stelle gerathen sei und daß ihm das Studium der Rechte mehr zusage als das der Theologie. Drei Jahre später habilitirte er sich als Privatdocent in der juristischen Facultät und ging darauf in den Justizdienst über. Hofmann verließ Rostock im Jahre 1845. Es wird ihm seitdem klar geworden sein, daß er damals an der Seite Krabbes und Kliefoths nicht den rechten Platz einnahm; wenigstens haben sich seine Wege in kirchlicher wie in politischer Beziehung von seinen damaligen Parteigenossen weit genug getrennt und diejenigen, für welche er zu jener Zeit kämpfte, stehen ihm jezt als Gegner gegenüber und verkehern seine Theologie wie seine Politik. Etwas friedlicher gestalteten sich die Verhältnisse nach dem Eintritt von Hofmanns Nachfolger, Franz Delisch, in die Facultät, welcher er von Ostern 1846 bis Michaelis 1850 angehörte, und selbst zwischen Wiggers und Krabbe bahnte sich im weiteren Verlauf der Jahre ein anderes Verhältniß an. In

dem angeführten „Denkmal“ wird es als ein Grundzug in dem Wesen von Wiggers hervorgehoben, daß er stets Böses mit Gutem vergolten und seine Gegner durch Sanftmuth und Geduld überwunden habe, und es heißt dann weiter: „Auch in der schwierigen Lage, welche ihm nicht sowohl die Persönlichkeit seines Specialcollegen Krabbe als die demselben angewiesene, seinen bisherigen Wirkungskreis beschränkende und beengende Stellung und mancherlei anderweitige damit in Verbindung tretende Verwickelungen bereiteten, wußte er sein Verhalten so einzurichten, daß alle Pfeile der Partei, durch welche ihm Krabbe an die Seite gestellt war, an seiner Liebe stumpf wurden und ein Verhältniß, welches seiner Natur nach den Samen der Bitterkeit und der Zwietracht in sich zu tragen schien, schließlich nur dazu gereichte, ihm aus der Mitte gegnerischer Kreise heraus neue Verehrung zu erobern. Krabbe selbst gab in einem Gratulationschreiben an Wiggers vom 25. Oct. 1857 dem gewinnenden Einfluß, welchen dessen Persönlichkeit auf ihn ausgeübt hatte, einen sehr lebhaften anerkennenden Ausdruck. —

In der Gesamtheit der Professoren hatte bereits zwei Jahre nach Krabbes Berufung die Partei der Jüngeren die Oberhand erlangt, wie dies aus der Rectorwahl sich ergibt. Für den Zeitraum von 1837 bis 1840 wurde noch Wiggers in dreimaliger Aufeinanderfolge zum Rector erwählt, nach ihm sein College Bauermeister zweimal hintereinander. Hierauf aber ging das Rectorat auf die inzwischen zur Majorität gewordenen Mitglieder der Gegenpartei über. Der erste aus derselben hervorgegangene Rector war der Professor der Botanik Johann Röper.

Mit der allmäligen weiteren Verminderung der Partei der Alten erloschen schließlich die bisherigen Parteigegeßnisse. Das Jahr 1848 und die darauf gefolgte Reactionsperiode verlegten jetzt auch den Schwerpunkt der Parteigestaltung von dem religiösen auf das politische Gebiet.